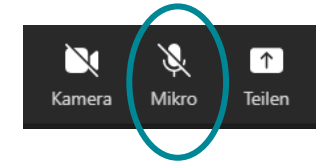


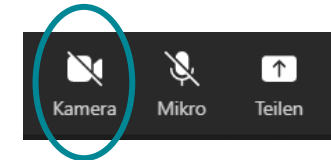
Bitte beachtet die folgenden Hinweise. Vielen Dank.



Bitte schalten Sie Ihr **Mikrofon aus**, solange Sie nicht sprechen. Auch wenn Sie per Telefon eingewählt sind.



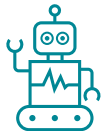
Falls Sie **Übertragungsprobleme** (Bild/Ton) haben, schalten Sie bitte Ihre **Kamera aus**.



Bitte gebt Euren **Namen** an, damit wir wissen, wer gerade spricht. Beispiel: Max Mustermann, Musterfirma/verein



Bitte gebt Euren **Vor- und Zunamen** bei Microsoft Teams an. Da es ein **exklusiver** Kreis ist, möchten wir sicherstellen, dass nur teilnehmende Unternehmen des EDL_HUB teilnehmen.



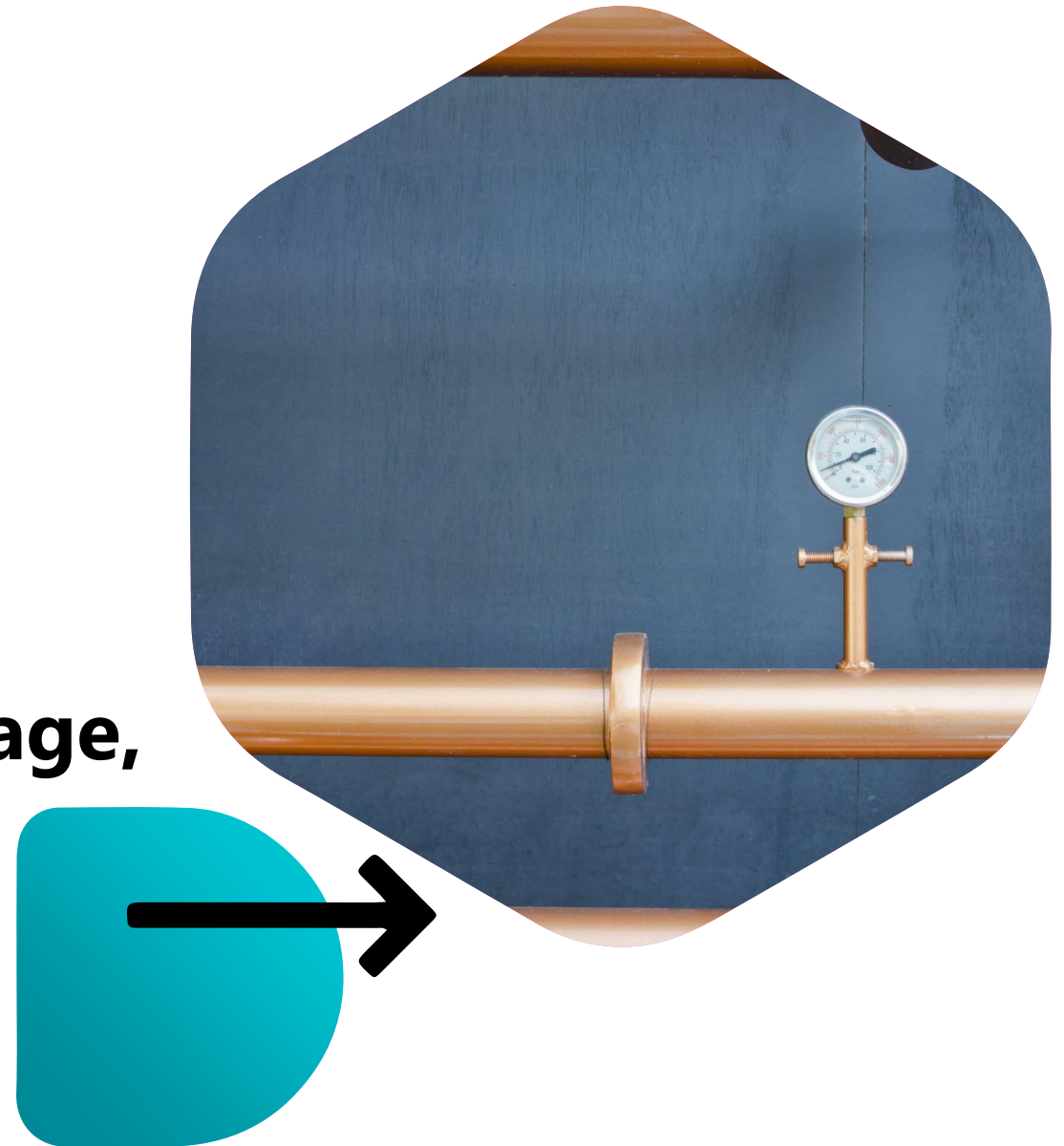
Bitte lasst **keinerlei künstliche Intelligenz-Software** während des Meetings **mitlaufen**. Die Inhalte sind intern und vertraulich.

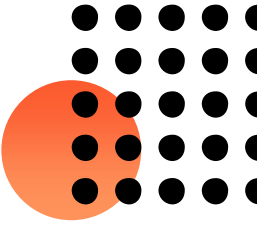
Hinweis zur Aufnahme von Live-Updates: In einigen Fällen zeichnen wir öffentliche Video- und Telefonkonferenzen auf. Sollten Ihr das nicht wünschen, dass Eure Fragen/Beiträge veröffentlicht werden, macht das bitte zu Beginn Eures Redebeitrags deutlich. Mit Eurer Teilnahme erkennen Sie den [Verhaltenskodex](#) und die [Compliance-Richtlinie](#) sowie die Regelungen zu [Bild- und Tonaufnahmen](#) der DENEFF an.

DENEFF EDL_HUB – Die starke Stimme der
Energiewendedienstleistung

Live-Update September: Wärmenetzkpaket, Kundenanlage, BEG, Painpointliste Abwärme

Berlin (PwC) & online | 22.09.2026 | intern/vertraulich





00 Begrüßung



01 Wärmenetzkpaket

02 Kundenanlage mit Frau Elisabeth Kopp (Referat III C5, Recht und Regulierung Stromnetze und Grundsatzfragen, BMWF)

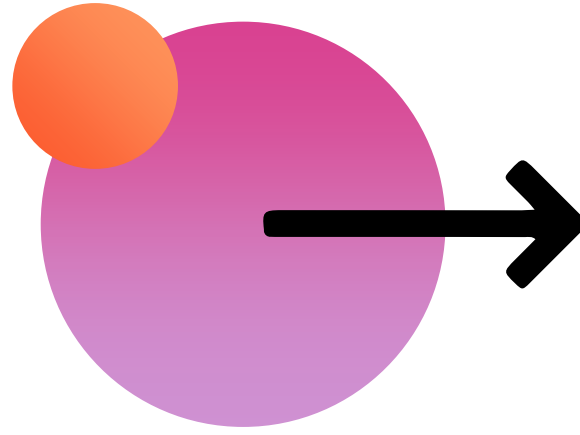
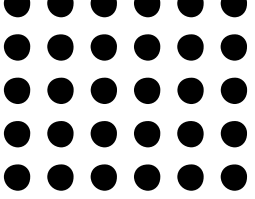
03 Painpointliste Abwärme

04 Q & A

05 Wichtige Hinweise

• Frisch eingetroffen: KWKG – Eckpunkte





01

Wärmenetzpaket

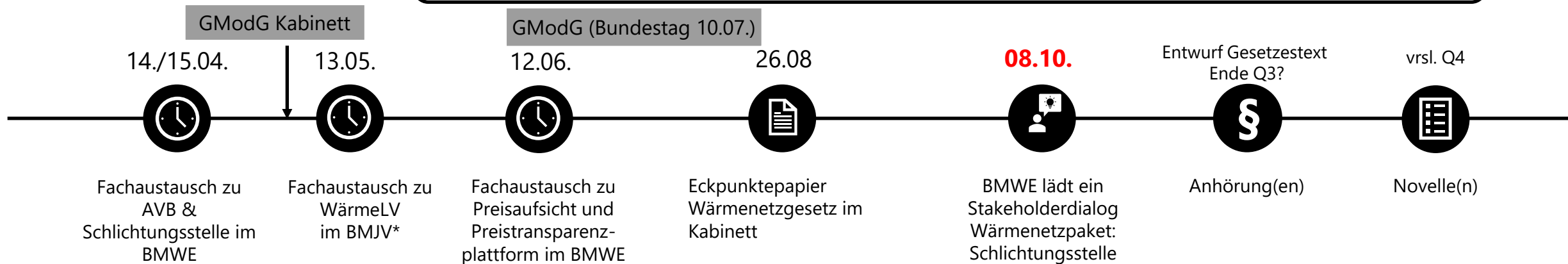


Update **Wärmenetzkpaket**: Zeitplan

Angaben ohne Gewähr

Wärmenetz-Eckpunktepapier im Kontext:

- Gebäudeenergiegesetz (GEG) – wird GModG
- BEG an das GModG angepasst
- WärmeplanungsG leicht modifiziert mit Lücke zum GModG
- Umsetzung Wärmeplanung hängt unter anderem an Spielregeln für den Wärmemarkt, die nun im Wärmenetzkpaket angegangen werden





Eckpunkte des Wärmenetzpakets: Danke für Eure Rückmeldung

Das steht im Eckpunktepapier:

[...] in einem Mantelgesetz die Regelungen der AVBFernwärmeV und der FFVAV in ein neues Wärmenetzgesetz überführen und die AVBFernwärmeV und die FFVAV aufheben. In diesem Mantelgesetz werden wir auch Vorgaben im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und insbesondere § 556c BGB anpassen. (Einleitung, S.1)

Das Wärmenetzgesetz ist grundsätzlich gleichermaßen für Fernwärme und Contracting anwendbar. Für das Betriebsführungscontracting werden wir die Anwendbarkeit prüfen (Einleitung, S. 2)

Preisänderungsklauseln: Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs werden wir die Anforderungen an Preisänderungsklauseln mit dem Ziel konkretisieren, Transparenz, Verständlichkeit und Vorhersehbarkeit für die Kundinnen und Kunden zu stärken. Wir werden die bestehende Vorgabe beibehalten, dass Preisänderungsklauseln ein Kosten- und ein Marktelement enthalten. Die Nutzung von Gas-Börsenindizes im Marktelement wird ausgeschlossen. Wir werden ergänzend die Möglichkeit schaffen, eine Preisänderungsklausel nicht an einem Kostenindex, sondern an der tatsächlichen Kostenstruktur auszurichten. Die Preisänderungsklausel muss so ausgestaltet sein, dass sie auch Kostensenkungen zugunsten des Kunden berücksichtigt.

... und das bedeutet es:

- **All in one?** AVB FW, FFVAV und WärmeLV in gemeinsamen Verfahren angepasst, mit Mantelgesetz AVB FW und FFVAV aufheben, §556c BGB anpassen.
- **Betriebsführung ade?** Wärmenetzgesetz für Fernwärme und Contracting, **Betriebsführung, wie wir schon angekündigt haben, in Prüfung**
- **Preisänderung** mit Kosten- und Marktelement, **Gas-Börsenindizes sind raus**, Möglichkeit zur Abbildung der tatsächlichen Kosten (wie im August 2024 AVBFernwärmeV Entwurf).



Der heiße Leak: heute stehen die Eckpunkte des Wärmenetzpakets auf der Tagesordnung des Kabinetts und ihr wisst schon Bescheid

Das steht im Eckpunktepapier:

Anpassung von Ausgangspreisen und Preisänderungsklauseln (gesetzliche Regelung der einseitigen Preisanpassung) [...] Recht der einseitigen Preisanpassung gesetzlich regeln und so ausgestalten, dass eine einseitige Anpassung des Ausgangspreises (AP0 und GP0) und der Preisänderungsklausel (Austausch der verwendeten Indizes und Änderung ihrer Gewichtung, sowie möglicher bestehender fixer Anteile) rechtssicher möglich ist, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen in Maßnahmen zur Dekarbonisierung oder zum Ausbau des Netzes, der nachweislich der Dekarbonisierung dient, investiert. Darüber hinaus besteht die Pflicht des Wärmeversorgungsunternehmens, die Preisänderungsklausel anzupassen, wenn sich der Erzeugungsmix ändert. Eine einseitige Preiserhöhung muss mit angemessener Frist angekündigt werden. Bei einseitiger Erhöhung der Ausgangspreise besteht ein Sonderkündigungsrecht des Kunden. Eine Preiserhöhung darf erst ab Inbetriebnahme der neuen Anlage erfolgen. Bei der Umlage der Investitionskosten sind angemessene Abschreibungszeiträume entsprechend der Nutzungsdauer der Anlage zu berücksichtigen.

Leistungsanpassungsrecht: Bei Durchführung von Effizienzmaßnahmen, dem Einsatz erneuerbarer Energien oder im Fall einer Überdimensionierung der Leistung kann der Kunde, jeweils nach erfolgter Energieberatung, eine Leistungsanpassung verlangen. Im Fall der Überdimensionierung der Leistung kann das Recht auf Leistungsanpassung nur in den ersten drei Jahren der Vertragslaufzeit ausgeübt werden. Nach einer Reduktion der Leistung kann eine höhere Leistung nur im Einvernehmen mit dem Wärmeversorgungsunternehmen vereinbart werden. Um einen Interessenausgleich sicherzustellen, werden wir eine Sonderregelung für kleine Netze und besondere Abnahmesituationen bei Großverbrauchern einführen sowie festlegen, dass das Wärmeversorgungsunternehmen die Anpassung ablehnen darf, wenn die reduzierte Leistung einen bestimmten Schwellenwert unterschreiten würde.

... und das bedeutet es:

- Einseitige Preisanpassung (PGK, Ausgangspreise, Gewichtung) nur anlassbezogen mit Einschränkungen: Dekarbonisierung, Ausbau des Netzes zur Dekarbonisierung. Pflicht Wärmeversorger die PGK bei geändertem Erzeugungsmix anzupassen. **ABER: Ausgangspreise anpassen nur mit Sonderkündigungsrecht, Preiserhöhung erst bei Inbetriebnahme. Angemessene Abschreibungszeiträume beachten.**
- Leistungsanpassung bei Effizienzmaßnahmen, EE und Überdimensionierung (<3a) nach Energieberatung. Sonderregelung für kleine Netze (Juhu!). **ABER: Anpassung ablehnen? Oder Cash-Flow weiter laufen lassen für Grundpreis?**



Der heiße Leak: heute stehen die Eckpunkte des Wärmenetzpakets auf der Tagesordnung des Kabinetts und ihr wisst schon Bescheid

Das steht im Eckpunktepapier:

Sonderkündigungsrecht: Der Kunde kann den Versorgungsvertrag mit angemessener Frist außerordentlich kündigen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien vollständig ersetzen will und das Wärmenetz nicht die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) für Wärmenetze erfüllt. Er hat zu belegen, dass ausschließlich erneuerbare Energien eingesetzt werden. Erfolgt in diesem Fall die außerordentliche Kündigung des Versorgungsvertrages innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem ersten Vertragsschluss, kann das Wärmeversorgungsunternehmen von dem Kunden, unter Anrechnung geleisteter Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten, einen angemessenen Ausgleich für die kundenspezifischen Investitionen in Relation zur Vertragslaufzeit, die weder abgeschrieben sind noch durch die bisherigen Zahlungen abgegolten wurden, verlangen..

Schlichtungsstelle: [...] branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstelle im Verantwortungsbereich des BMWF einrichten, die mit Inkrafttreten des neuen Rechtsrahmens für die Beilegung von Streitigkeiten über den Anschluss an das Wärmenetz, die Belieferung mit Wärme und deren Messung sowie die Leistungsanpassung zuständig sein soll. Hierzu wird das BMWF in einen strukturierten Dialog mit den Stakeholdern eintreten.

... und das bedeutet es:

- **Sonderkündigung:** bei Ersatz vollständig durch EE und Wärmenetz nicht WPG-Anforderungen erfüllt (wenn es dies müsste). Wenn dies in den ersten 10 Jahren (flexiblere Laufzeiten?) erfolgt, kann Wärmelieferant Ausgleichszahlung unter Anrechnung aller bisherigen relevanten Zahlen verlangen (entspricht unseren Wünschen)
- **Schlichtungsstelle:** beim BMWF, Eingrenzung auf Streitigkeiten über Anschluss an Wärmenetz, Belieferung mit Wärme, Messung, Leistungsanpassung. Kosten?



Der heiße Leak: heute stehen die Eckpunkte des Wärmenetzpakets auf der Tagesordnung des Kabinetts und ihr wisst schon Bescheid

Das steht im Eckpunktepapier:

Preistransparenzplattform: [...] gesetzlich verankerte, verpflichtende und anwenderfreundliche Preistransparenzplattform bei einer Bundesbehörde einführen. Darauf sollen grundsätzlich von allen Wärmeversorgungsunternehmen Preise, Tarifstrukturen, sowie Strukturparameter veröffentlicht und mindestens einmal jährlich aktualisiert werden. Dadurch soll die Transparenz gestärkt werden. Der bürokratische Aufwand für die Wärmeversorgungsunternehmen soll dabei nicht erhöht, sondern durch den Wegfall oder die Bündelung bestehender Meldepflichten nach AVBFernwärmeV, FFVAV, WPG und Energiestatistikgesetz sowie durch einheitliche Daten- und Berichtsstandards möglichst reduziert werden. Wir werden für kleine Netze, wie beispielsweise Gebäudenetze, eine Ausnahme schaffen.

Stärkung der Preisaufsicht: [...] Preisaufsicht stärken, indem wir eine ex-post-Preisaufsicht auf Bundesebene durch eine Bundesbehörde einführen. Dazu werden wir neben Vorgaben für die interne Rechnungslegung und Buchführung die Pflicht für Wärmeversorgungsunternehmen einführen, Preis- und zentrale Kostenbestandteile in regelmäßigen Abständen (beispielsweise im Rahmen der Jahresabrechnung), bei einseitiger Anpassung von Ausgangspreisen und Preisänderungsklauseln sowie auf Anforderung der Behörde in standardisierter Form gegenüber der Behörde offenzulegen. Dies ermöglicht der Behörde, die Entwicklung der Kosten- und Erlösstruktur im Einzelfall auf ihre Angemessenheit, beispielsweise mit Blick auf strukturell vergleichbare Versorgungsunternehmen, hin überprüfen zu können. Wir schaffen ferner die Möglichkeit, dass Wärmeversorgungsunternehmen geplante Investitionen, Netzausbauvorhaben sowie eine einseitige Anpassung von Ausgangspreisen und Preisänderungsklauseln prüfen und vorabgenehmigen lassen können, um Investitionssicherheit zu erhalten. Wir werden die ex-post Preisaufsicht mit den bestehenden Mechanismen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und den zivilgerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten sinnvoll verzahnen.

... und das bedeutet es:

- **PTPf:** Verpflichtende Preistransparenzplattform bei einer Bundesbehörde, jährliche Aktualisierung der Wärmepreise, zur Reduzierung des bürokratischen Aufwands fallen Meldepflichten nach AVB FW, FFVAV, WPG und Energiestatistikgesetz weg (Augen auf im Straßenverkehr) und einer unserer zentralen Wünsche: Ausnahmen für kleine Netze
- **Preisaufsicht:** ex-Post bei Bundesbehörde und auf Bundesebene, Vorgaben für die interne Rechnungslegung, die bei einseitigen Anpassungen von Ausgangspreisen und Preisänderungsklauseln offenzulegen sind. Prüfung auf Angemessenheit, Vergleichsmodus noch schwammig. Interessant: ex-ante-Genehmigung, um ggf. Präzedenzfälle zu schaffen.



Der heiße Leak: heute stehen die Eckpunkte des Wärmenetzpakets auf der Tagesordnung des Kabinetts und ihr wisst schon Bescheid

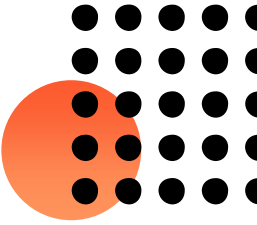
Das steht im Eckpunktepapier:

Kostenneutralitätsgebot: [...] das bestehende Kostenneutralitätsgebot dahingehend modifizieren, dass bei einer erheblichen Investition des Vermieters oder eines Dritten in die Veränderung der Heizungsanlage eine monatliche Mehrbelastung des Mieters in Höhe von maximal 50 ct/qm Wohnfläche zulässig ist. Fehlt es an einer solchen Investition (wie beim Betriebsführungscontracting), bleibt es beim bisherigen Kostenneutralitätsgebot. Der Begriff der Erheblichkeit wird in der Gesetzesbegründung dahingehend konkretisiert, dass der Anschluss an ein Wärmenetz und die Errichtung einer neuen Heizungsanlage durch einen Dritten typischerweise mit erheblichen Investitionen einhergehen. Wir werden den Anwendungsbereich des § 556c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und der WärmeLV auf sich selbst versorgende Mieter (insbesondere im Fall der Versorgung durch Gasetagenheizungen) erstrecken. Bei einer Überschreitung der Kostenneutralität können die Betriebskosten für Wärme und Warmwasser bis zur Schwelle der (modifizierten) Kostenneutralität umgelegt werden. Die Reform wird im Jahr 2030 evaluiert, um festzustellen, ob der Ausbau und die Nachverdichtung der Wärmelieferung in vermieteten Bestandsgebäuden weiter erheblich gehemmt wird und wie sich die Kostenbelastung der Mieterinnen und Mieter darstellt. Kommt in einem Mietverhältnis die modifizierte Kostenneutralität zur Anwendung werden besondere Maßgabe gelten: Für die Umstellung auf eine gewerbliche Wärmelieferung ist eine Modernisierungsmieterhöhung für diese Maßnahme nach §§ 559, 559e BGB ausgeschlossen. Wir werden im Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die Kappungsgrenzen aus § 559 Abs. 3a BGB und die ortsübliche Vergleichsmiete bei der Anwendung von § 558 BGB um bis zu 50ct/qm herabgesetzt werden, um eine Vergleichbarkeit mit der Kostenbelastung des Mieters herzustellen, für den Fall, dass der Vermieter selbst eine neue Heizungsanlage einbaut und betreibt.

Übergangsregelung: [...] Regelung schaffen, die es ermöglicht, dass grundsätzlich auch bestehende Verträge dem neuen Rechtsrahmen unterfallen. Wir werden eine Ausnahmeregelung schaffen für die Fälle, in denen die Ausübung eines Rechts an eine bestimmte Frist geknüpft ist, wie beim Leistungsanpassungsrecht.

... und das bedeutet es:

- **Kostenneutralität:** Modifikation bei erheblicher Investition des Vermieters oder eines Dritten eine monatliche Mehrbelastung von bis zu 50ct/m² möglich. Nicht für Betriebsführungscontracting. Gasetagenheizung einbeziehen.



00 Begrüßung

01 Wärmenetzkpaket

02 Kundenanlage mit Frau Elisabeth Kopp (Referat III C5, Recht und Regulierung Stromnetze und Grundsatzfragen, BMWF)

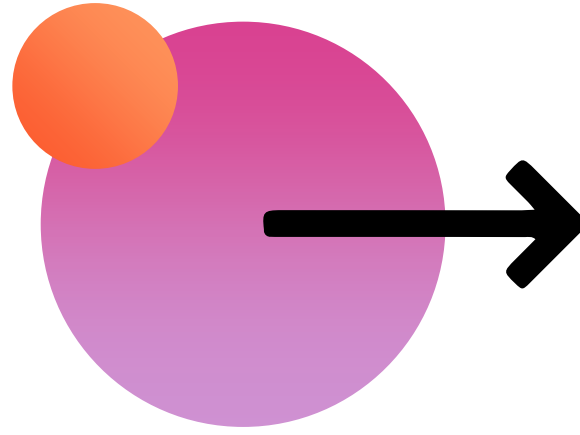
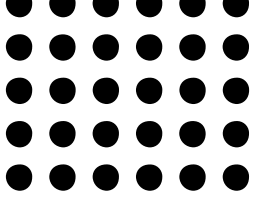
03 Painpointliste Abwärme

04 Q & A

05 Wichtige Hinweise

• Frisch eingetroffen: KWKG – Eckpunkte





02

Kundenanlage – Diskussion mit Frau Elisabeth Kopp

Referat III C5, Recht und Regulierung Stromnetze
und Grundsatzfragen



Unsplash | Michael Pointner

Kundenanlage: Wo wir herkommen

Hintergrund:

- Energiedienstleister wollte BHKW-Strom über zwei Leitungssysteme (als Kundenanlagen) direkt an Mieter liefern
- eine Kundenanlage umfasste 4 Wohnblöcke mit 96 Wohneinheiten, die andere 6 Wohnblöcke mit 160 Wohneinheiten
- Antrag auf Anerkennung als „Kundenanlage“ (§ 3 Nr. 24a EnWG) mit Netzanschluss und Zählpunkten landete vor Gericht

Grobe Zusammenfassung der Rechtslage:

- EuGH Nov. 2024: Nicht konform mit Binnenmarktrichtlinie (1999)
- BGH Mai 2025: Kundenanlagen-Modelle stark eingeschränkt, im konkreten Fall Einordnung als *regulierungspflichtiges Verteilernetz*
- Ausschlaggebend: Stromverkauf an mehrere Endnutzer
= Verteilnetzcharakter (EU-Richtlinie 2019/944)

Erste Einordnung:

- Kundenanlagen sind eng auszulegen – bei Verkauf an Dritte in der Regel **als reguliertes Verteilernetz**



Unsplash | Wesley Tingey

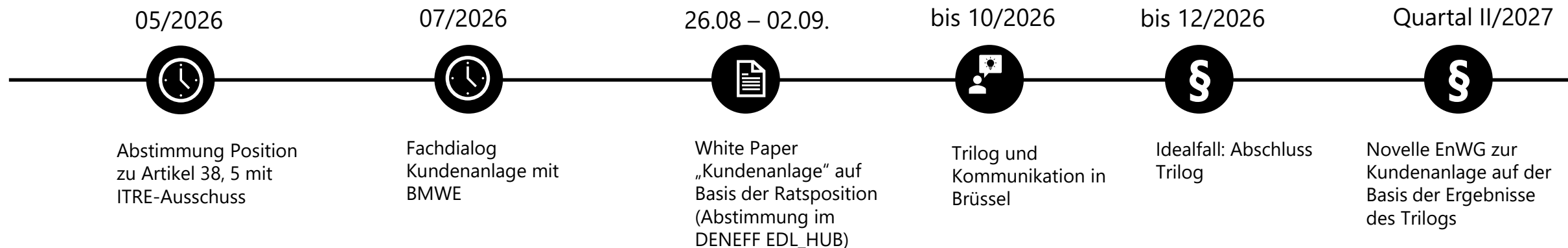
Fahrplan Kundenanlage

Angaben ohne Gewähr



Kundenanlage

- Juli 2027: Abstimmung Art 38, 5 mit ITRE
- Position des BMW-E baut tendenziell auf Ratsposition auf und ist auch offen für praktikable Ergänzungen
- DENEFF EDL_HUB hat einen angepassten Entwurf auf der Basis der Ratsposition entwickelt
- Ausblick: nach der Diskussion heute wollen wir in den Trilog-Prozess in Brüssel einsteigen



BMW-E-Moratorium Kundenanlage bis 2028

Kundenanlage: Wir haben einen Lösungspfad auf der Basis der Ratsposition entwickelt, die einige Probleme entschärft

	ITRE- Position	Ratsposition	Unser Vorschlag
Begrifflichkeiten	nicht eindeutig	nicht eindeutig	Art. 2 übernehmen
Grenzwerte	relative Wertgrenzen	starre Wertgrenzen	Wertgrenzen relativieren
Verbraucherschutz	Verbraucherschutz enth.	Verbraucherschutz enth.	wichtiger Bestandteil
Räumlicher Bezug	Ansatz vorhanden	kein Ansatz	räumlich begrenzen
Netzentgelte	keine geschlossenen Regeln	Option zum Erhöhen	Erhöhungsoption streichen
Bestandsschutz	Regelung vorhanden	keine Regelung	Bestand schützen
Haushaltskunden	einbezogen	einbezogen	ausdrücklich einbeziehen
Geltungsbereich	Anwendungsfälle genannt	kein Bezug	Anwendungsfälle aufnehmen
Versorgungsoptionen	mehrere Optionen	nicht alleinige Versorgung	mehrere Optionen sichern
Nationale Umsetzung	-	komplex	transparentes Verfahren

Kundenanlage: Wir haben einen Lösungspfad auf der Basis der Ratsposition entwickelt, die einige Probleme entschärft

	Unsere Position
Begrifflichkeiten	Wir plädieren dafür, auch in der Ratsposition die Begriffe zu verwenden, die in Art. 2 der EU-Strombinnenmarktrichtlinie definiert sind
Grenzwerte	Die Grenzwerte sollten Haushalte, Gewerbe und Industrie abdecken; hierfür halten wir relative Grenzwerte wie „mehrheitlich“ für praktikabler als starre absolute Werte.
Verbraucherschutz	Die Wahlfreiheit des Kunden muss erhalten bleiben, insbesondere die Möglichkeit, Elektrizität weiterhin von einem Versorger seiner Wahl zu beziehen.
Räumlich begrenzte Gebiete	Die Kundenanlage soll ein räumlich begrenztes Gebiet versorgen, an das sich nicht beliebig weitere Kunden anschließen können; außerhalb dieses Gebiets besteht diese Anschlussmöglichkeit nicht.
Netzentgelte	Die in der Ratsposition vorgesehene Option zur Anhebung von Netzentgelten sollte gestrichen werden , um wirtschaftliche Lösungen zu ermöglichen und Verbraucher vor zu hohen Stromkosten zu schützen

Kundenanlage: Wir haben einen Lösungspfad auf der Basis der Ratsposition entwickelt, die einige Probleme entschärft

	Unsere Position
Schutz des Bestands	Wir sprechen uns für eine einfache Regelung zum Schutz bestehender Kundenanlagen aus und wollen hierfür einen Absatz aus der ITRE-Regelung übernehmen.
Einbeziehung von Haushaltskunden	Haushaltskunden sollen ausdrücklich einbezogen bleiben ; sie sind bereits in der verwendeten Definition enthalten und waren auch in der ursprünglichen Ratsposition erfasst.
Geltungsbereich	Der Geltungsbereich sollte durch einen klaren Bezug auf die Anwendungsfälle der Kundenanlage ergänzt werden; hierfür schlagen wir die Übernahme eines Absatzes aus der ITRE-Position vor.
Nicht alleinige Versorgung	Die Versorgung über eine Kundenanlage soll mehrere Versorgungsoptionen ermöglichen und damit keine ausschließliche Versorgung durch einen Anbieter voraussetzen.
Nationale Umsetzung	Für die nationale Umsetzung ist ein transparentes Verfahren wichtig, das klar regelt, wer über die Einordnung entscheidet und nach welchen Kriterien dies erfolgt.

Kundenanlage: Wir haben einen Lösungspfad auf der Basis der Ratsposition entwickelt, der einige Probleme entschärft

Legende: ~~Gestrichen~~ und **Ergänzung**

"In Article 38 the following paragraph is added:

5. Notwithstanding paragraph 2, Member States, or where so provided, the regulatory authority may decide that operator of small, closed distribution systems, distributing **more than 90% the majority of the electricity to the owner or operator of the system** and related undertakings and additionally distributing **electricity to a defined determined number of less than 20 customers**, or residential systems which distribute **electricity to less than a limited number of 100 of households customers** **are not considered distribution system operators pursuant to this Directive**. **Industrial sites, residential areas, commercial sites or shared services sites such as train station buildings, airports, hospitals, large camping sites with integrated facilities, and chemical industry sites could include closed or confined distribution systems as well as household costumers.**

Member States shall ensure that customer rights pursuant to Article 4, related rights concerning access to grid infrastructure pursuant to Article 6 such as **transparency, proportionality and non-discrimination, consumer rights** under Chapter III, including Article 21 to the extent that households are supplied, and obligations under Article 31(1) and (2), Article 33(1), Article 37 and Article 5 of Regulation (EU) 2019/943 are retained. **The exemptions must not lead to a disproportionate shift of network costs to customers of non-exempted grids**, to negative effects on grid security or on the development of flexibility.

Operation under the exemption pursuant to this paragraph shall be notified to regulatory authorities, which shall monitor and enforce, where necessary, the rights and obligations pursuant to this paragraph.

A complete exemption from network regulation should be possible for existing and new distribution systems, in case of geographically confined distribution systems, if they have no significance for ensuring effective and undistorted competition in the electricity supply and Article 4 is guaranteed.

All definitions correspond to Article 2.

Referenziert zu unserem Punkt 5.4 „Räumlicher Bezug“: „closed“ Nicht jeder kann sich an die Kundenanlage anschließen.

Greift unseren Punkt 5.2 auf (keine festen Grenzwerte) und Punkt 5.9 (nicht eine alleinige Versorgung)

Greift unseren Punkt 5.8 auf, der eine praxisnahe Beschreibung möglicher Anwendungen von Kundenanlagen vorschlägt.

Greift unseren Punkt 5.7 Haushaltskunden auf.

Referenziert zu unserem Punkt: Streichen des Freischeins für Netzentgelterhöhungen in Kap. 5.5

Greift 5.8 Bestandsschutz auf

Kundenanlage: Wir haben einen Lösungspfad entwickelt und im ITRE-Ausschuss platziert – nun geht es weiter in den Trilog

Parlament – Durch ITRE-Ausschuss beschlossen:

Article 38(5) is inserted:

"5. Member States may provide that distribution systems limited to a specific industrial, commercial, shared services, or residential area (confined distribution systems) shall not be considered distribution systems for the purpose of this directive if the rights according to Article 4 are guaranteed and at least one of the following conditions is fulfilled:

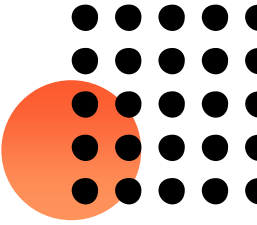
- a) the system **is non-discriminatorily made available** to all customers free of charge and electricity is primarily distributed to the operator of the system or their related undertakings and only a subordinate percentage of electricity is distributed to other customers, including households, or*
- b) the system is non-discriminatorily made available to all customers free of charge and only a limited amount of energy is yearly distributed to a limited number of customers including households."*

Recital

*"Where a closed distribution system is used to ensure the optimal efficiency of an integrated supply that requires specific operational standards, or where a closed or geographically confined distribution system is maintained primarily for the use of the owner of the system or transmits **only a limited amount of energy to a limited number of customers it should be possible to exempt the distribution system operator from obligations which would constitute an unnecessary administrative burden because of the particular nature of the relationship between the distribution system operator and the system users.***

A complete exemption from network regulation should be possible in case of geographically confined distribution systems, if they have no significance for ensuring effective and undistorted competition in the electricity supply and Article 4 is guaranteed.

Industrial sites, residential areas, commercial sites or shared services sites such as train station buildings, airports, hospitals, large camping sites with integrated facilities, and chemical industry sites could include closed or confined distribution systems."



00 Begrüßung

01 Wärmenetzkpaket

02 Kundenanlage mit Frau Elisabeth Kopp (Referat III C5, Recht und Regulierung Stromnetze und Grundsatzfragen, BMWF)

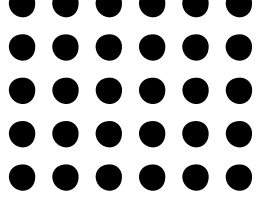
03 Painpointliste Abwärme

04 Q & A

05 Wichtige Hinweise

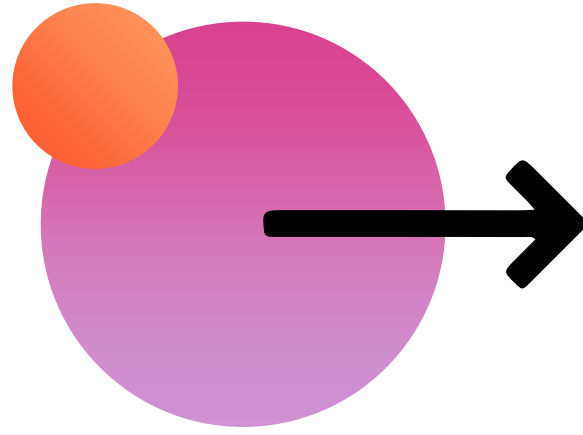
• Frisch eingetroffen: KWKG – Eckpunkte





04

Painpointliste Abwärme



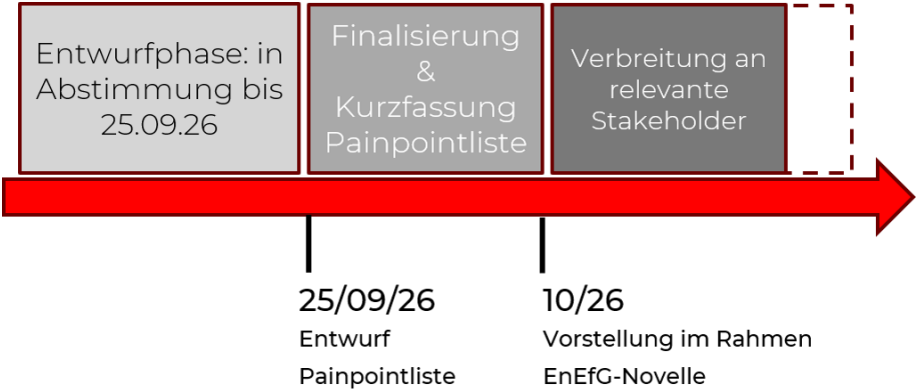
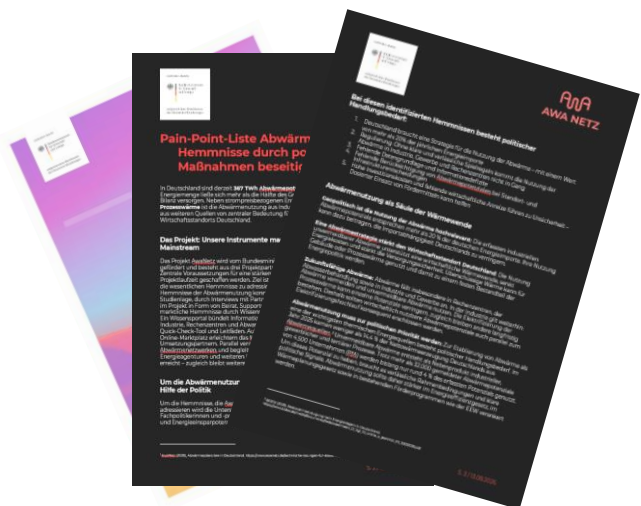
Pexels | Solarimo

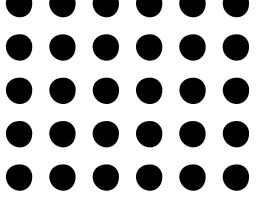
Aus dem Projekt AwaNetz – Pain-Point-Liste Abwärmennutzung: Hemmnisse durch politische Maßnahmen beseitigen



Pain-Point-Liste Abwärmennutzung

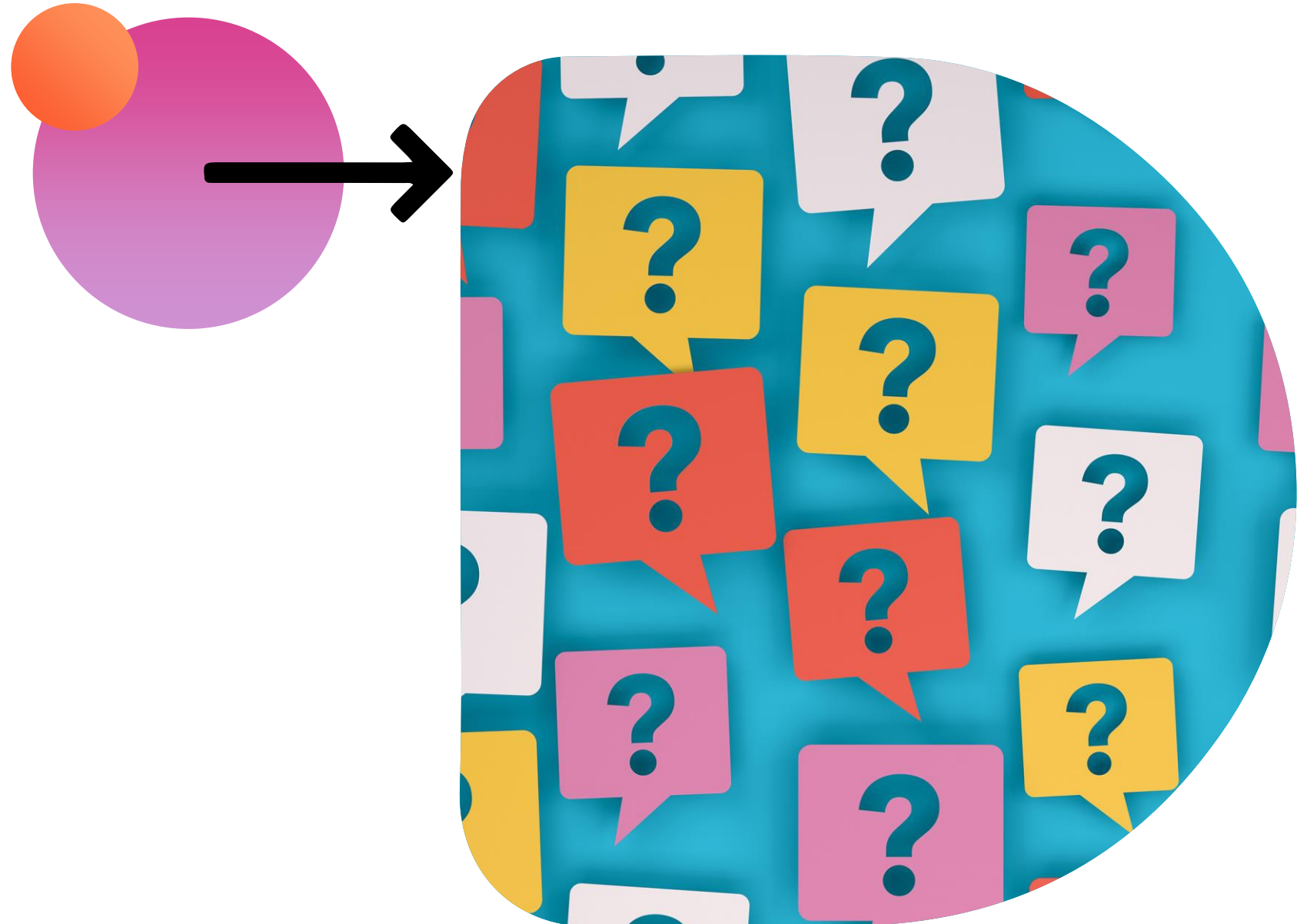
1. Deutschland braucht eine **Strategie für die Nutzung der Abwärme** – mit einem Wert von mehr als 20% der jährlichen Energieimporte
2. Regulierung: Ohne **klare und verlässliche Spielregeln** kommt die Nutzung der Abwärme in Industrie, Gewerbe und Rechenzentren nicht in Gang
3. Fehlende **Datengrundlage** und Informationsdefizite
4. Fehlende Berücksichtigung von Abwärmepotenzialen bei **Standort- und Infrastrukturentscheidungen**
5. Hohe Investitionskosten und fehlende wirtschaftliche Anreize führen zu Unsicherheit – Dosierter Einsatz von Fördermitteln kann helfen



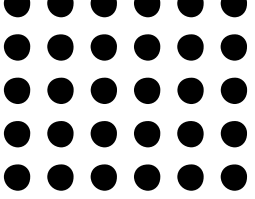


05

Q & A

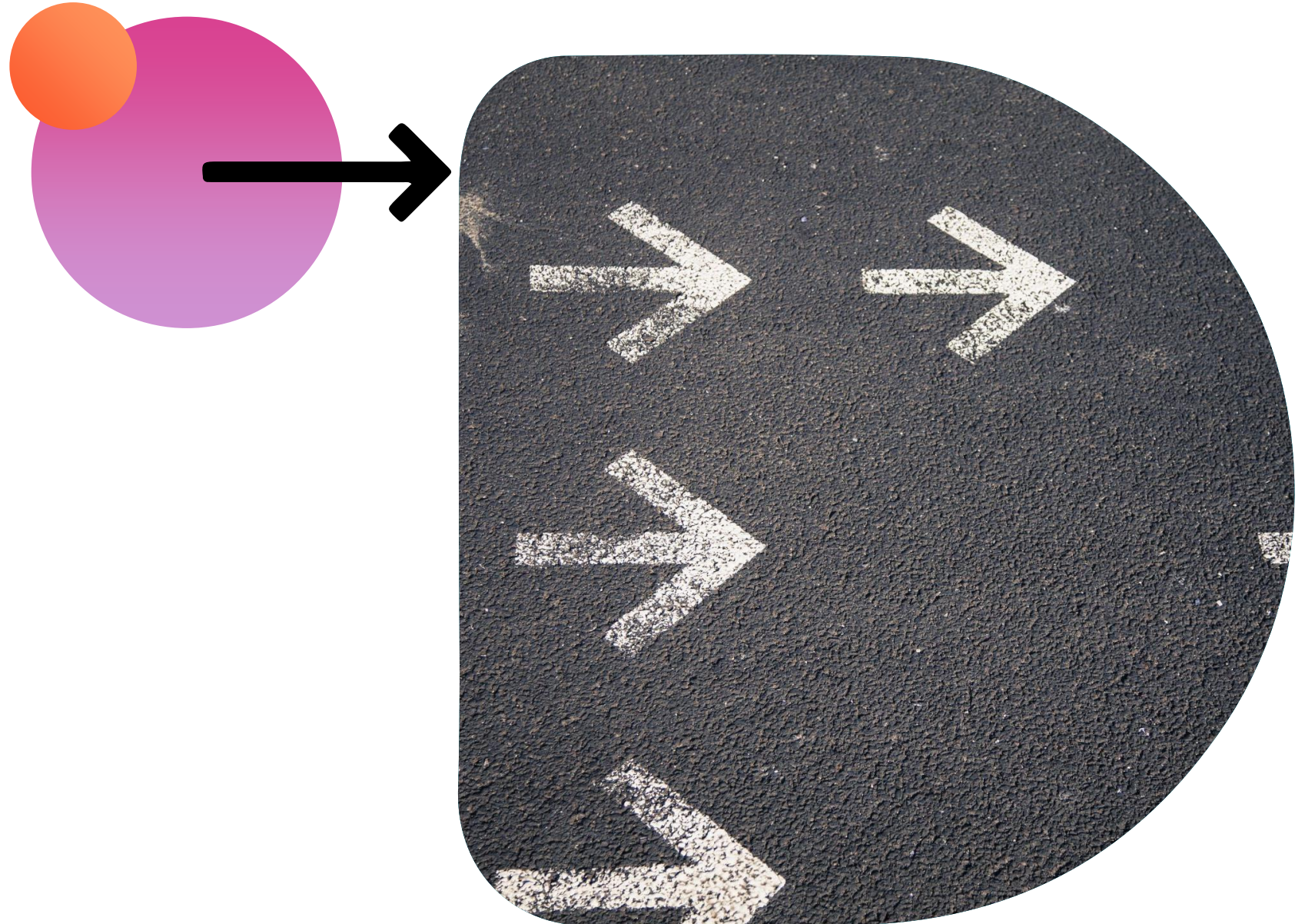


Ihr fragt, wir antworten



06

Wichtige Hinweise!



Jetzt anmelden: EDL_HUB-Jahrestreffen am 14. Oktober in Offenbach

Wann und wo?

- **13. & 14.10. in Offenbach** (Danfoss-Headquarter)

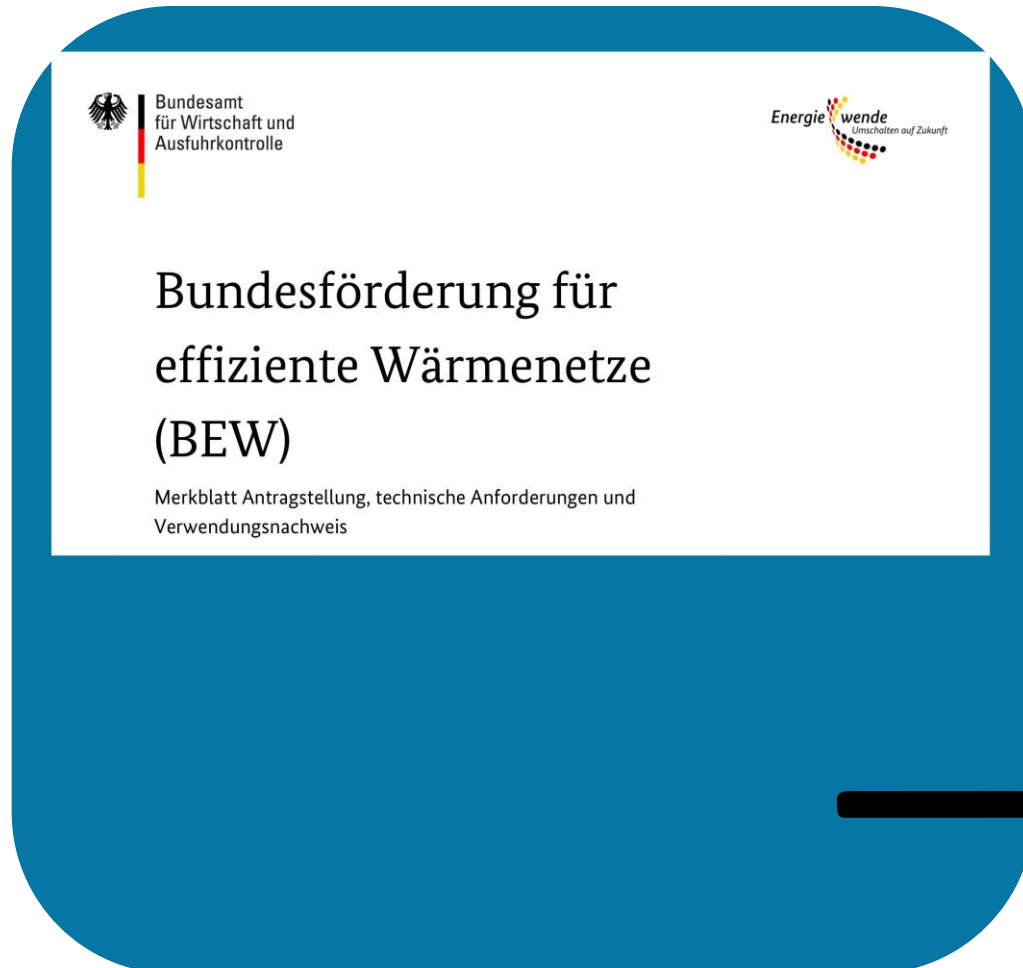
Was?

- Austausch zu politischen Rahmenbedingungen, Workshops, Matching-Angebote
- Außerdem am Vortag (13.10.):
 - Kick-Off Leverage-Netzwerk (13:30-16:30 Uhr)
 - Exkursion in Offenbach & Abendessen



Danfoss

BEW-Förderung: Bitte holt Input zu Verbesserungsbedarf ein. Eure Praxiserfahrung ist gefragt



Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) soll in den kommenden Wochen überarbeitet werden.

Das BAFA hat uns deshalb gebeten, Anregungen zur besseren Ausgestaltung der Förderung einzubringen.
Eure Praxiserfahrung ist gefragt!

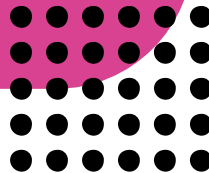
Wir fragen derzeit einen gemeinsamen Termin mit BMW & BAFA an. *Mehr Informationen folgen.*

Was wir von Euch brauchen:

Bitte fragt schon intern ab, wo Ihr Verbesserungsbedarf bei der BEW seht, damit wir Eure Anregungen anschließend sammeln können.

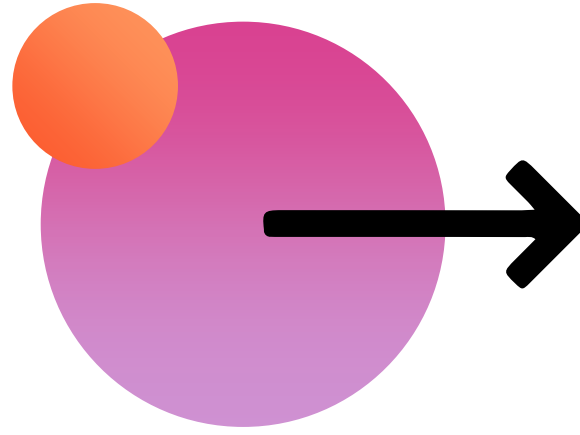
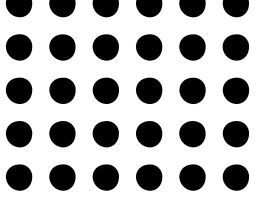
Fortsetzung der Rechenzentrums-Expertenrunde in der Königlich Dänischen Botschaft – seid dabei! 23. Oktober 2026

Format	Fishbowl Experten-Roundtable, Impulsvorträge von Stadtwerken
Datum	23. Oktober, 13:30-17:00
Ort	Königlich Dänische Botschaft Berlin
Thema	Rechenzentren für Europas Wettbewerbsfähigkeit: Die richtigen Akteure zusammenbringen
Teilnehmende	Vertreter des BMW, der europäischen Kommission und auf Landesebene, aus Verbänden und Unternehmen, aus Wissenschaft und NGOs
Organisation	DENEFF EDL_HUB, Danfoss



Dänisch-Deutsche Wirtschaftskammer
Berlin, März 2026
Energienetze, Königlich Dänische Botschaft

Bitte meldet Euch schnell an:
Nur 5 Plätze



07

Frisch eingetroffen: KWKG Eckpunkte

Ihr fragt, wir antworten



KWKG- Eckpunktepapier: Frisch auf den Tisch! (1/4)

Um was geht es im Eckpunktepapier

KWK in der Residuallast	Rolle KWK zur Residuallastabdeckung, Prognose 2045 sieht deutliche Reduzierung (ca. 25%) mit halbierten Einsatzzeiten (1.300 h/a).
EuGH: KWKG 2020 ist keine staatliche Beihilfe	BMWE: EuGH-Entscheidung vom 9. Juli 2026 ist übertragbar, daher nun schnelles Verfahren zur KWKG-Novelle mit Geltung bis 2035, Zusammenspiel mit StromVKG soll evaluiert werden.
Gültigkeit	Inbetriebnahme der KWK-Anlage oder des Wärmenetzes relevant, Förderung KWK außerhalb Ausschreibungssegments / für Wärmenetze- und Speicher wenn Dauerbetrieb vor Ende 2035. Ausschreibungen iKWK/KWK mit Zuschlag spätestens Ende 2031.
Ausschreibungen	Weiterhin halbjährlich für iKWK und KWK, dabei werden Mengen, die nach 2025 entfallen sind, „nachgeholt“.
Förderdauer stauchen, Förderung attraktiver machen	Parameter: förderfähige Stunden 3.300 > 2.500 h/a in 2030 > 1.500 h/a in 2040 Gesamtstunden: förderfähige Gesamtstunden 20.000 h und +50% Fördersätze (3,9 auf 5,85 ct/kWh, 1.170 €/kW) soll Amortisationszeiten um durchschnittlich 4 Jahr verkürzen

KWKG- Eckpunktepapier: Frisch auf den Tisch! (2/4)

Um was geht es im Eckpunktepapier

Fördereffizienz: 3 Stufen für Kleinanlagen

KWK-Anlagen < 500 kW: 1) Verdopplung Fördersätze für KWK <50kW aufheben
2) ab 2028:< 500 kW mit 7,5 ct/kWh, 3)ab 2029 neue Anlagen < 25 kW 0 ct/kWh

Fokus: Einspeisung in öffentliche Netze

Daher sollen Ausnahmen nach § 6 Abs. 3, 1 (Zuschlagszahlungen für eigengenutzten Strom) für KWK-Anlagen < 100 kW gestrichen werden.

Modernisierung stärken

Heute: Modernisierungen mit > 50% Neueinrichtungen erhalten bisher volle Förderung von 30.000 h. Künftig: Kleine Modernisierung entfällt, stattdessen mindestens 30% einer Neuerrichtung Förderung mit 6.000 VBh, 40% mit 8.000 VBh, 50% mit 10.000 VBh (VBh: Vollbenutzungsstunden) mit mindestens 3% besserer Gesamtnutzungsgrad der KWK-Anlage.

Flexibilisierung Stromsystem

Keine Förderung bei Einspeisung in öffentliche Netze mit < 0 ct/kWh Strompreis, auch keine Möglichkeit zur „Nachholung“. 0 – 3 ct/kWh: Förderanspruch sinkt auf Null, aber kein Abzug bei den Förderstunden!

KWKG- Eckpunktepapier: Frisch auf den Tisch! (3/4)

Um was geht es im Eckpunktepapier

Stärkung Direktvermarktung in 3 Stufen

Kaufmännische Abnahme nach üblichem Preis für KWK <100 kW: 1) kaufmännische Abnahme, Netzbetreiber darf nicht selber nutzen, keine Verhandlungslösungen über Preis 2) ab 2029: Entweder Direktvermarktung oder unentgeltliche Abnahme, keine Vergütungspflicht über Zuschläge hinaus durch NB.

Redispatch von KWK- Anlagen

Bisher wenig Nutzung von KWK-Anlagen am Redispatch: Verpflichtung zur Wärmelieferung verhindert Abregelung, dies nimmt BMWF als Hemmnis für Gesamtsystemeffizienz wahr (?). Die Verpflichtung zur Wärmelieferung soll künftig durch Ergänzung mit Anlagen zur alternativen Wärmebereitstellung

Wärmeseitige Anreize zur Flexibilisierung

Heute: KWKG § 7b Bonus für elektr. Wärmeerzeuger, um alternative Wärmeerzeuger zur KWK zu errichten. Ansatz BMWF: 1 GW PtH nur teilweise nach §13, 6a EnWG, daher würde §7b KWKG- Förderung wahrscheinliche Mitnahmeeffekte auslösen. Daher: §7b KWKG-Bonus für PtH streichen, stattdessen § 13 Abs. 6a EnWG (Kompensationsverträge) wieder reaktivieren.

Wasserstoff ab 2GW

Ab 2027 Ausschreibungen für die Nutzung von H₂ im Kraftwerkssektor auch für KWK-Anlagen.

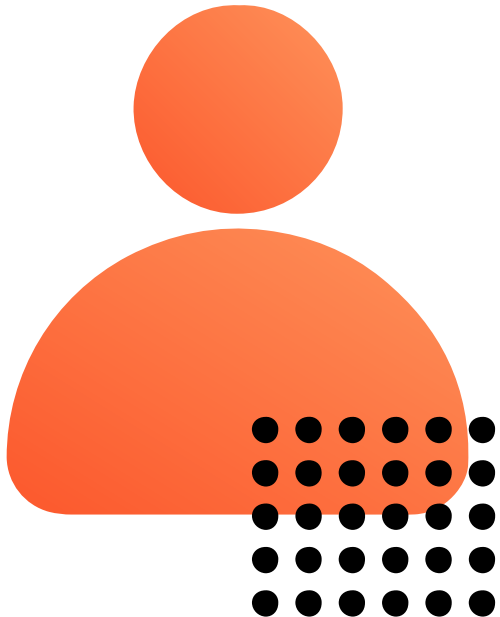
KWKG- Eckpunktepapier: Frisch auf den Tisch! (4/4)

Um was geht es im Eckpunktepapier	
Besserstellung in der Förderung von Wärmenetzen	Novelle soll die Zuschlagsgrenze für Neu- und Ausbau von Wärmenetzen von 50 auf 100 Mio. € je Projekt erhöhen. Zuschläge für Wärme- und Kältenetze, Wärme- und Kältespeicher von 150 Mio. auf 400 Mio. € erhöhen.
Realisierungsfristen verlängern	Bezuschlagte Projekte aus Ausschreibungen sollen auf 54 Monate Errichtungszeit verlängert werden.
Projektfortschritts-meldungen	Nur noch Meldung der Aufnahme des Dauerbetriebs
Wärmenetze, Wärmespeicher	Förderantrag Wärmenetz nur mit Angabe der Hausanschlussleitung, EED-Kriterien für KWK-EE-und Abwärmeanteile fortschreiben, vereinfachte Antragstellung bei Wärmenetzen und –Speichern.
Sonst noch:	Blockbildung für Dampfsammelschienen, monatliche Auszahlung Kohleersatzbonus, Vereinfachung Kumulierungsverbot...

Gemeinsam erreichen wir die Wärmewende

Habt ihr weitere Ideen und Wünsche zur Teilnahme?

Kontaktiert uns gern!



Rüdiger Lohse

ruediger.lohse@edlhub.org



Valentina Fröhlich

valentina.froehlich@edlhub.org



Friederike Steddin

friederike.steddin@edlhub.org



René Scharr-Hochegger

rene.scharr-hochegger@edlhub.org